

# Ersatzversorgung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz

## Stromverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr

Preise gültig ab 01.10.2022	netto*	brutto**
Verbrauchspreis	54,94 ct/kWh	65,38
Grundpreis	87,97 €/Jahr	104,68
Zuschlag auf Grundpreis bei Wandlermessung	17,44 €/Jahr	20,75

\* Die Informationen zu den Nettopreis-Bestandteilen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Stromgrundversorgungsverordnung sind nachfolgend aufgezeigt.

Die Senkung der EEG-Umlage ist in den Verbrauchspreisen ab 01.07.2022 bereits berücksichtigt.

\*\* Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Die Nettopreise enthalten folgende Bestandteile (gültig ab 01.10.2022):	ct/kWh	€/Jahr
Stromsteuer	2,050	
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	0,000	
Umlage nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,419	
Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)	0,437	
Umlage nach § 18 AbLaV (abLaV-Umlage)	0,003	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)	0,378	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) <sup>1</sup>	1,590	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	4,520	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		35,00
Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung		12,72 <sup>2</sup>
Rechnerisch ergeben sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis		40,25
am Verbrauchspreis	5,896	
Beschaffungskosten	39,645	

<sup>1</sup> Durchschnittswert, da die Belieferung über mehrere Konzessionsgebiete erfolgt. Es werden die Höchstbeträge der Konzessionsabgabenverordnung gezahlt. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab. In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

<sup>2</sup> Mischkalkulation aus Kosten für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen, einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem. Die Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung fallen nicht an, wenn der Kunde einen eigenen Messstellenbetreiber hat und die Abrechnung über diesen erfolgt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Stand: 01.10.2022